

Vorgaben für teil-/stationäre Einrichtungen einschließlich Not- und Krisendienste sowie Mutter/Vater-Kind Einrichtungen und Jugendberufshilfe

Soweit die Erkrankung eines betreuten Kindes / Jugendlichen / Elternteils (Mutter/Vater-Kind Einrichtung-MuKi) festgestellt wird, wird das Gesundheitsamt vom Arzt informiert werden. Das Gesundheitsamt wird die weiteren Schritte veranlassen.

Teilstationäre Einrichtungen können ggf. durch das Gesundheitsamt geschlossen werden. Stationäre Einrichtungen einschließlich der Not- und Krisendienste sowie der MuKi-Einrichtung können grundsätzlich nicht geschlossen werden; hier werden ggf. Isolierungen / Quarantäne innerhalb der Einrichtungen durch das Gesundheitsamt angeordnet werden.

In diesem Zusammenhang ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass alle Kontaktdaten des Trägers aktuell und der Einrichtungsaufsicht gemeldet sind. Gleichmaßen müssen alle wesentlichen Angaben (Namen, Adressen, Kontaktdaten) aller Kinder/Jugendlichen sowie der Beschäftigten auf dem aktuellen Stand sein.

Darüber hinaus ist unbedingt Sorge zu tragen, dass die trägerinterne Meldekette zur Informationsweitergabe bis zur Leitung der Einrichtung sowie den Trägerverantwortlichen sichergestellt ist.

Sollte der Einrichtung die Erkrankung durch die Kinder/Jugendlichen, die Beschäftigten oder Dritte mitgeteilt werden, bevor das Gesundheitsamt auf den Träger zugegangen ist, ist das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren und eine sofortige Entscheidung zum weiteren Vorgehen herbeizuführen.

Zuständig ist stets das bezirkliche Gesundheitsamt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt.

Das Gesundheitsamt entscheidet über die für die Kontaktpersonen erforderlichen Maßnahmen. Das kann z. B. die häusliche Quarantäne sein.

Soweit in der Einrichtung ein Verdachtsfall auftritt, ist dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen und um Entscheidung zum weiteren Vorgehen zu bitten.

Vorstehendes gilt entsprechend bei einer Erkrankung/einem Verdachtsfall innerhalb der Einrichtungen tätigen Personen (einschließlich von Praktikanten oder FSJlerin u.a.).

Im Falle einer Meldung an oder einer Entscheidung oder Vorgabe des Gesundheitsamtes an die Einrichtung muss eine entsprechende Meldung als besonderes Vorkommnis auch gegenüber der Einrichtungsaufsicht nach § 47 SGB VIII erfolgen.

Ebenso sind die Personensorgeberechtigten sowie die fallzuständigen Jugendämter zu informieren.

(Keine Datumsangabe, Abruf 18.03.2020)

<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/wichtige-infos-fuer-kitas-kindertagespflege-und-jugendhilfeeinrichtungen/>